

GEMEINDE



---

## **Gebührenverordnung zur Verordnung über die Siedlungsentwässerung der Gemeinde Neerach**

---

vom 4. Dezember 2017

# Inhaltsverzeichnis

---

## A. Einleitung

Art. 1	Einleitung.....	Seite	3
--------	-----------------	-------	---

## B. Allgemeine Bestimmungen

Art. 2	Zweck und Geltungsbereich .....	Seite	3
--------	---------------------------------	-------	---

## C. Gebühren

Art. 3	Mehrwertbeiträge .....	Seite	3
Art. 4	Anschlussgebühr .....	Seite	3
Art. 5	Bemessung der Anschlussgebühr .....	Seite	3
Art. 6	Benützungsgebühr .....	Seite	4
Art. 7	Details zur Mengengebühr .....	Seite	4

## D. Kompetenzen

Art. 8	Kompetenzen zur Gebührenfestsetzung .....	Seite	5
--------	---	-------	---

## E. Weitere Bestimmungen

Art. 9	Gebührenpflicht.....	Seite	5
Art. 10	Mehrwertsteuer .....	Seite	5
Art. 11	Schuldner .....	Seite	5

## F. Schlussbestimmungen

Art. 12	Rechnungsstellung und Fälligkeiten .....	Seite	5
Art. 13	Rekursrecht und Rechtsschutz .....	Seite	6
Art. 14	Inkrafttreten .....	Seite	6

## **A. Einleitung**

### **Art. 1 Einleitung**

Diese Verordnung wird gestützt auf § 7 Abs. 2. lit. e des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 und gemäss den Bestimmungen der Gemeindeordnung erlassen.

In dieser Verordnung wird ausschliesslich die männliche Schreibform verwendet.

## **B. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 2 Zweck und Geltungsbereich**

Für die Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerung der Gemeinde Neerach sind gestützt auf Art. 15 und 16 der „Verordnung über die Siedlungsentwässerung der Gemeinde Neerach“ kostendeckende Gebühren zu erheben.

## **C. Gebühren**

### **Art. 3 Mehrwertbeiträge**

Die Bemessung der Mehrwertbeiträge richtet sich nach §§ 42 ff. Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974.

### **Art. 4 Anschlussgebühr**

Für den Anschluss einer Liegenschaft an die öffentliche Siedlungsentwässerung hat der Eigentümer oder Baurechtsberechtigte eine Anschlussgebühr zu entrichten, auch wenn der Anschluss unter Mitbenützung privater Leitungen erfolgt.

### **Art. 5 Bemessung der Anschlussgebühr**

- <sup>1</sup> Die Anschlussgebühr wird nach der Gebäudeversicherungssumme aller angeschlossenen Gebäude, multipliziert mit dem Ansatz gemäss Art. 8 lit. a) dieser Verordnung, bemessen.

Die Gebäudeversicherungssumme entspricht dem Produkt aus Basiswert mal Teuerungsfaktor des Anschlussjahres.

- <sup>2</sup> Eine Gebührennachzahlung zu dem Ansatz gemäss Absatz 1 hat bei baulichen Änderungen zu erfolgen, die eine Steigerung des Basiswertes der Gebäudeversicherung um mehr als CHF 10'000.00 gegenüber der letzten Schätzung zur Folge haben. Als Basis des nachzuzahlenden Betrages gilt der auf der Schätzungsanzeige ausgewiesene Anteil der baulichen Wertvermehrung.

- <sup>3</sup> Wird ein Gebäude, für das bereits eine Anschlussgebühr erhoben worden ist, abgebrochen, durch Brand oder ähnliche Ereignisse zerstört, und wird an dessen Stelle innert zehn Jahren ein Neubau errichtet, so wird bei der Festsetzung der neuen Anschlussgebühr der letztbekannte Gebäudeversicherungswert angerechnet.
- <sup>4</sup> Für Betriebe mit besonders hohem Abwasseranfall kann der Gemeinderat eine spezielle, erhöhte Anschlussgebühr erheben, die sich an den zusätzlich entstehenden Kosten für Entsorgung und Reinigung (Grenzkosten) orientiert.
- <sup>5</sup> Werden Grundstücke an die öffentliche Siedlungsentwässerung angeschlossen mit Anlagen, für die keine Gebäudeversicherungssumme ermittelt werden kann, wie zum Beispiel Parkplätze oder andere befestigte Flächen, wird die Anschlussgebühr nach der Bausumme, multipliziert mit dem Ansatz gemäss Art. 8 lit. a) dieser Verordnung, bemessen.

<b>Art. 6</b>	<b>Benützungsgebühr</b>
---------------	-------------------------

- <sup>1</sup> Die Benützungsgebühr wird als Summe zweier Komponenten erhoben, nämlich:
  - a) einer Grundgebühr pro angeschlossenem Haushalt oder angeschlossene Gewerbeliegenschaft. Dabei ist für den ersten Haushalt jeder angeschlossenen Liegenschaft die volle Grundgebühr und für jeden weiteren Haushalt in derselben Liegenschaft zusätzlich die halbe Grundgebühr zu entrichten, und
  - b) einer Mengengebühr aufgrund des abgeleiteten Wassers unabhängig von der Bezugsquelle. Die Mengengebühr wird in der Regel anhand der bezogenen Frischwassermenge gemäss Wasserzähler erhoben.
- <sup>2</sup> In der Jahresrechnung der öffentlichen Siedlungsentwässerung soll der Ertrag aus den Grundgebühren etwa ein Drittel und der Ertrag aus den Mengengebühren etwa zwei Drittel des Gesamtertrages der Benützungsgebühren betragen.

<b>Art. 7</b>	<b>Details zur Mengengebühr</b>
---------------	---------------------------------

- <sup>1</sup> Benützer können mit höheren Mengengebühren belastet werden, wenn sie Abwasser ableiten, welches sich erheblich von häuslichem Abwasser unterscheidet. Bei besonderen Verhältnissen entscheidet der Gemeinderat über die Gebührenerhebung.
- <sup>2</sup> Fehlen Angaben zur Verbrauchsmenge, wird als Mengengebühr ein Pauschalbetrag eingesetzt, der auf Erfahrungswerten des Wasserverbrauchs für ähnliche Bauten und Anlagen basiert. Fehlen entsprechende Werte, wird der Abwasseranfall mittels einer Stichprobe ermittelt und der Pauschalbetrag über den Zeitraum des Abwasseranfalls bestimmt. Das gilt insbesondere auch für Baustellenwasser, Sickerwasser, Grundwasser, Quellwasser, Dachwasser und Kühlwasser, das in die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen abgeleitet wird.
- <sup>3</sup> Weist ein Industrie- oder Gewerbebetrieb, beispielsweise ein Gärtnerei- oder Landwirtschaftsbetrieb, mittels Wasserzähler nach, dass er das bezogene Wasser rechtmässig zu einem betriebsrelevanten Teil nicht in die Siedlungsentwässerungsanlagen ableitet, kann die Mengengebühr reduziert werden.

## ***D. Kompetenzen***

### **Art. 8 Kompetenzen zur Gebührenfestsetzung**

Die Gebühren werden durch folgende Organe festgesetzt:

- a) Ansatz der Anschlussgebühren durch die Gemeindeversammlung,
- b) Benützungs-, Bearbeitungs- und Kontrollgebühren durch den Gemeinderat.

## ***E. Weitere Bestimmungen***

### **Art. 9 Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Anschluss eines Grundstücks, eines Gebäudes oder einer Anlage an die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen.

### **Art. 10 Mehrwertsteuer**

Die Mehrwertsteuer ist in den Gebühren nicht enthalten.

### **Art. 11 Schuldner**

- <sup>1</sup> Die Anschlussgebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer oder Baurechtsberechtigter der angeschlossenen Liegenschaft ist.
- <sup>2</sup> Die Benützungs-, Bearbeitungs- und Kontrollgebühren schulden die jeweiligen Eigentümer oder Baurechtsberechtigten der betreffenden Liegenschaft. Bei Stockwerkeigentum ist der Verwaltung gesamthaft Rechnung zu stellen. Die Miteigentümer haften solidarisch für den Gesamtbetrag.

## ***F. Schlussbestimmungen***

### **Art. 12 Rechnungsstellung und Fälligkeiten**

- <sup>1</sup> Mit der Erteilung der Bewilligung zum Anschluss an die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen kann der Gemeinderat für die mutmasslichen Kosten der Anschlussgebühr vor Baubeginn ein unverzinsliches Depot in Schweizer Franken erheben. Die Baufreigabe erfolgt erst nach Leistung eines allfälligen erhobenen Depots.
- <sup>2</sup> Die definitive Abrechnung der Anschlussgebühr oder des Nachbezugs erfolgt nach Bauvollendung und aufgrund der Schätzung durch die Gebäudeversicherung und unter Anrechnung eines allfälligen Depots.

- <sup>3</sup> Die Benützungsgebühr wird jährlich in Rechnung gestellt. Die Zustellung erfolgt an den Eigentümer oder den Baurechtsberechtigten der Liegenschaft. Es erfolgen keine unterjährigen Zwischenabrechnungen. Der Gemeinderat entscheidet über die Einführung von Akonto-Zahlungen.
- <sup>4</sup> Alle Gebühren sind innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung zu bezahlen. Für verspätete Zahlungen wird ein Verzugszins von 5% erhoben.

<b>Art. 13</b>	<b>Rekursrecht und Rechtsschutz</b>
----------------	-------------------------------------

- <sup>1</sup> Gegen individuelle Anordnungen, die gestützt auf die vorliegende Verordnung ergehen, kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich Rekurs erhoben werden.
- <sup>2</sup> Gegen generelle Normen, die gestützt auf die vorliegende Verordnung ergehen, kann innert 30 Tagen nach Veröffentlichung Rekurs beim Bezirksrat Dielsdorf erhoben werden.
- <sup>3</sup> Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Gemeindegesetz, dem Verwaltungsrechtspflegegesetz, dem Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz sowie dem Planungs- und Baugesetz.

<b>Art. 14</b>	<b>Inkrafttreten</b>
----------------	----------------------

- <sup>1</sup> Diese Gebührenverordnung wurde von der Gemeindeversammlung am 4. Dezember 2017 genehmigt.
- <sup>2</sup> Diese Verordnung tritt per 1. Januar 2018 in Kraft.
- <sup>3</sup> Mit Inkrafttreten dieser Verordnung sind alle bisherigen, damit in Widerspruch stehenden Vorschriften, insbesondere die bisherige Verordnung vom 12. Februar 1973 über die Abwasseranlagen und die Verordnung vom 12. Februar 1973 über Beiträge und Gebühren für Abwasseranlagen aufgehoben.

Neerach, 4. Dezember 2017

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG NEERACH

Der Gemeindepräsident:                      Markus Zink

Die Gemeindeschreiberin:                      Martina Staub